

Quelle: **Seibt Beck'sches Formularbuch Merger's Acquisitions**

3. GmbH-Anteilskaufvertrag – knapp, verkäuferfreundlich

Geschäftsanteilskaufvertrag

zwischen

.....

(nachfolgend als die *Verkäuferin* bezeichnet)

und

.....

(nachfolgend als die *Käuferin* bezeichnet)

und

.....

nachfolgend als die *Garantiegeberin* bezeichnet

(die Verkäuferin, die Käuferin und die Garantiegeberin werden jeweils auch als die *Partei* und zusammen als die *Parteien* bezeichnet)

vom

.....

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Definitionen

Verzeichnis der Anlagen

Präambel

§ 1	Gesellschaftsrechtlicher Status
1.1	X-GmbH
1.2	Tochtergesellschaften
1.3	Mehrheitsgesellschaften
1.4	Minderheitsbeteiligungen
1.5	Unternehmensverträge
1.6	Cash-Pool-Vereinbarung; Gesellschafterdarlehen
§ 2 Verkauf und Abtretung der X-Geschäftsanteile; Gewinnberechtigung	
2.1	Verkauf und Abtretung der X-Geschäftsanteile; Gewinnberechtigung
2.2	Aufschiebende Bedingungen; Rechtsfolgen bei Nichteintritt aufschiebender Bedingungen
2.3	Genehmigung der Gesellschaft; Mitteilung[en] gemäß § 16 GmbHG, [§ 21 AktG]
§ 3 Kaufpreis; Zahlungsmodalitäten	
3.1	Kaufpreis
3.2	Fälligkeit des Kaufpreises; Verzinsung
3.3	Zahlungsmodalitäten
3.4	Aufrechnungsverbot
3.5	Bürgschaft
§ 4 Selbstständige Garantieverprechen der Verkäuferin	
4.1	Form und Umfang der Garantieverprechen der Verkäuferin
4.2	Garantieverprechen der Verkäuferin
4.3	Keine weiteren Garantieverprechen der Verkäuferin
4.4	Kenntnis der Verkäuferin
§ 5 Rechtsfolgen	
5.1	Ersatzfähiger Schaden
5.2	Freibetrag; Gesamtfreibetrag
5.3	Gesamthaftung der Verkäuferin nach diesem Vertrag
5.4	Ausschluss von Ansprüchen bei Kenntnis der Käuferin
5.5	Mitteilung an die Verkäuferin; Verfahren bei Ansprüchen Dritter
5.6	Schadensminderung
5.7	Verjährung
5.8	Ausschluss weiterer Gewährleistungen
§ 6	Steuern
6.1	Steuern
6.2	Steuererklärungen und Steuerzahlungen bis zum Zahlungstag
6.3	Steuerrechtliche Freistellung
6.4	Steuererklärungen nach dem Zahlungstag
6.5	Steuerrechtliche Zusicherungen
6.6	Freistellungsverfahren
6.7	Steuerrückerstattungen
6.8	Umfang der Verkäuferhaftung bei Mehrheitsgesellschaften

6.9	Verjährung
§ 7	Selbständige Garantieverprechen der Käuferin
7.1	Garantieverprechen
7.2	Freistellung
§ 8	Weitere Verpflichtungen der Parteien
8.1	Kartellrechtliche Verfahren; sonstige regulatorische Bestimmungen
8.2	Zugang zu Finanzformationen
8.3	Keine Abweichung vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb; kein Wertabfluss
8.4	Versicherungsschutz
8.5	Nutzung von Namen, Marken und geschäftlichen Bezeichnungen
8.6	Freistellung von Ansprüchen Dritter
8.7	Wettbewerbsverbot
§ 9	Vertraulichkeit und Pressemitteilungen
9.1	Vertraulichkeit; Pressemitteilungen; Öffentliche Bekanntmachungen
9.2	Vertraulichkeit auf Seiten der Verkäuferin
9.3	Vertraulichkeit auf Seiten der Käuferin; Rückgabe von Unterlagen
§ 10	Abtretung von Rechten und Pflichten
§ 11	Garantiegeberin der Käuferin und Freistellung
11.1	Garantieverprechen
11.2	Freistellung
§ 12	Kosten und Verkehrsteuern
12.1	Kosten und Verkehrsteuern
12.2	Beraterkosten
§ 13	Mitteilungen
13.1	Form der Mitteilungen
13.2	Mitteilungen an die Verkäuferin
13.3	Mitteilungen an die Käuferin
13.4	Mitteilungen an die Garantiegeberin
13.5	Adressänderungen
13.6	Mitteilungen an Berater
§ 14	Verschiedenes; Schlussbestimmungen
14.1	Anwendbares Recht
14.2	Gerichtsstand
14.3	Bankarbeitstag
14.4	Vertragsänderungen
14.5	Überschriften, Verweise auf deutsche Rechtsbegriffe; Verweise auf Paragraphen
14.6	Anlagen
14.7	Gesamte Vereinbarung
14.8	Salvatorische Klausel

Verzeichnis der Definitionen

Begriff	definiert in
<i>Bankarbeitstag</i>	§ 14.3
<i>Freibetrag</i>	§ 5.2
<i>Gesamtfreibetrag</i>	§ 5.2
<i>Geschäftstätigkeit</i>	Präambel
<i>Gewerbliche Schutzrechte</i>	§ 4.2.5 (1)
<i>Haftungshöchstbetrag</i>	§ 5.3.2
<i>Jahresabschluss</i>	§ 4.2.2 (1)
<i>Kaufpreis</i>	§ 3.1
<i>Kenntnis der Verkäuferin</i>	§ 4.4
<i>Konsolidierter Jahresabschluss</i>	§ 4.2.2 (1)
<i>Leitende Angestellte(r)</i>	§ 4.2.8 (2)
<i>Mehrheitsgesellschaft(en)</i>	§ 1.3
<i>Minderheitsbeteiligung(en)</i>	§ 1.4
<i>Minderheitsgesellschaft(en)</i>	§ 1.4
<i>Mitteilungen</i>	§ 13.1
<i>Offengelegte Unterlagen</i>	§ 5.4
<i>Rechtsbegriff</i>	§ 14.5.2
<i>Steuerauseinandersetzung</i>	§ 6.6.2
<i>Steuerbehörden</i>	§ 6.1
<i>Steuern</i>	§ 6.1
<i>Tochtergesellschaft(en)</i>	§ 1.2
<i>Transaktion</i>	Präambel
<i>Unterzeichnungstag</i>	§ 4.1
<i>Verbundene(s) Unternehmen</i>	§ 4.2.12 (1)
<i>Verkäuferkonto</i>	§ 3.3
<i>Wertabfluss</i>	§ 4.2.12 (2)

Begriff	definiert in
<i>Wesentliche Verträge</i>	§ 4.2.7
<i>X-Finanzierungsvereinbarungen</i>	§ 1.6
<i>X-Geschäftsanteile</i>	§ 1.1.2
<i>X-Gesellschaftsanteile</i>	§ 1.3
<i>X-Gesellschaften</i>	§ 1.3
<i>X-GmbH</i>	§ 1.1.1
<i>X-Gruppe</i>	§ 1.3
<i>Zahlungstag</i>	§ 3.2.1
<i>Zulässiger Wertabfluss</i>	§ 4.2.12 (3)

Verzeichnis der Anlagen

.....

Präambel

- (A) Die Verkäuferin ist eine mit Sitz in Sie ist auf dem Gebiet tätig. Bei der Käuferin handelt es sich um eine Sie ist tätig im Bereich der Die Garantiegeberin ist
- (B) Die Verkäuferin beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der X-GmbH an die Käuferin zu verkaufen. Die Käuferin beabsichtigt, diese Geschäftsanteile zu erwerben (die *Transaktion*).
- [(C) Ggf. Struktur der Transaktion sowie weitere Absichten genau beschreiben.]
- [(D) Ein Schaubild, in dem die Struktur der Transaktion dargestellt wird, findet sich in Anlage P.]
- Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien und die Garantiegeberin, was folgt:

§ 1 Gesellschaftsrechtlicher Status

1.1 X-GmbH

1.1.1 Die X-GmbH (*X-GmbH*) ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts unter HRB

1.1.2 Das Stammkapital der X-GmbH beträgt EUR (in Worten: Euro) und ist in folgende Geschäftsanteile eingeteilt, die von der Verkäuferin gehalten werden:

- (a) ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR (in Worten: Euro),
- (b) ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR (in Worten: Euro),
- (c)

Ohne Rücksicht darauf, ob Anzahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile oder das Stammkapital der X-GmbH mit den vorstehenden Angaben übereinstimmen, werden sämtliche Geschäftsanteile, die die Verkäuferin an der X-GmbH hält, in diesem Vertrag zusammen die *X-Geschäftsanteile* genannt.

1.2 Tochtergesellschaften

Die X-GmbH hält direkt oder indirekt sämtliche Anteile an den in Anlage 1.2 bezeichneten Gesellschaften (die *Tochtergesellschaft(en)*).

1.3 Mehrheitsgesellschaften

Die X-GmbH hält bei den in Anlage 1.3 bezeichneten Gesellschaften (die *Mehrheitsgesellschaft(en)*) direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte oder übt in diesen Gesellschaften eine anderweitige Kontrolle im Sinne von § 290 Abs. 2 Ziff. 2 oder Abs. 3 HGB aus.

Die Tochtergesellschaften und die Mehrheitsgesellschaften werden zusammen mit der X-GmbH auch *X-Gesellschaft(en)* oder *X-Gruppe*, die Anteile die *X-Gesellschaftsanteile* genannt.

1.4 Minderheitsbeteiligungen

Die X-GmbH ist außerdem mittelbar oder unmittelbar an den in Anlage 1.4 bezeichneten Gesellschaften (die *Minderheitsgesellschaft(en)*) beteiligt (die *Minderheitsbeteiligung(en)*), ohne dass es sich um Tochtergesellschaften oder Mehrheitsgesellschaften handelt.

1.5 Unternehmensverträge

1.5.1 Zwischen der Verkäuferin und den X-Gesellschaften bestehen keine Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

1.5.2 Die X-GmbH und die Tochtergesellschaften haben die in Anlage 1.5.2 aufgeführten Unternehmensverträge abgeschlossen.

1.6 Cash-Pool-Vereinbarung; Gesellschafterdarlehen

Am Unterzeichnungstag bestehen zwischen der Verkäuferin und der X-GmbH die Cash-Pool-Vereinbarung gemäß Anlage 1.6 (a) sowie die in Anlage 1.6 (b) aufgelisteten Gesellschafterdarlehen (zusammen die *X-Finanzierungsvereinbarungen*). Die X-Finanzierungsvereinbarungen zwischen der Verkäuferin und X-GmbH sind spätestens mit Wirkung zum Zahlungstag aufzuheben. Der Saldo aus den X-Finanzierungsvereinbarungen ist zwischen der Verkäuferin und der X-GmbH am Zahlungstag auszugleichen. Außer den vorbezeichneten Vereinbarungen bestehen keine anderen Darlehensvereinbarungen zwischen der Verkäuferin und den mit ihr verbundenen Gesellschaften i.S.d. §§ 15 ff. AktG (ausgenommen die X-Gesellschaften) einerseits und den X-Gesellschaften und den Minderheitsgesellschaften andererseits.

§ 2 Verkauf und Abtretung der X-Geschäftsanteile; Gewinnberechtigung

2.1 Verkauf und Abtretung der X-Geschäftsanteile; Gewinnberechtigung

2.1.1 Die Verkäuferin verkauft hiermit an die dies annehmende Käuferin nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags die X-Geschäftsanteile und tritt diese vorbehaltlich des Eintritts aller aufschiebenden Bedingungen gemäß § 2.2.1 bis 2.2.4 an die Käuferin ab. Die Verkäuferin nimmt den Verkauf und die Abtretung hiermit an.

2.1.2 Der Verkauf erstreckt sich auf alle mit den X-Geschäftsanteilen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte einschließlich des Bezugsrechts auf alle Gewinne der X-GmbH, die auf den Zeitraum ab dem 1. Januar entfallen. Alle Gewinne der X-GmbH für vorhergehende Geschäftsjahre stehen der Verkäuferin ohne Rücksicht darauf zu, ob diese Gewinne vor oder am Zahlungstag an die Verkäuferin ausgeschüttet oder auf diese übertragen worden sind.

2.2 Aufschiebende Bedingungen; Rechtsfolgen bei Nichteintritt aufschiebender Bedingungen

2.2.1 Die Abtretung der X-Geschäftsanteile ist aufschiebend bedingt durch den Erhalt des Kaufpreises gemäß § 3.1 durch die Verkäuferin. Die Verkäuferin wird nach Erhalt des Kaufpreises dem diesen Vertrag beurkundenden Notar und der Käuferin beglaubigte Abschriften einer Zahlungsbestätigung entsprechend Anlage 2.2.1 übermitteln. Geht die Zahlungsbestätigung dem Notar nicht innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Zahlung des Kaufpreises gemäß § 3.2.1 zu, dient eine Bestätigung der von der Käuferin mit der Überweisung beauftragten Bank, in der die Bank die Überweisung eines Betrages in Höhe des Kaufpreises auf das in § 3.2.1 genannte Konto der Verkäuferin bestätigt, als unwiderleglicher Beweis für den Erhalt der Zahlung durch die Verkäuferin. Die Parteien weisen den Notar hiermit an, die Bestätigung der Verkäuferin oder die Erklärung der Bank zu dieser Urkunde zu nehmen.

2.2.2 [Deutsche Variante:] Die Abtretung der X-Geschäftsanteile ist weiterhin aufschiebend bedingt durch die Freigabe des Erwerbs der X-Geschäftsanteile durch die Käuferin durch das Bundeskartellamt. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn

- (1) das Bundeskartellamt den beabsichtigten Erwerb gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB freigegeben hat; oder
- (2) das Bundeskartellamt den Zusammenschlussbeteiligten schriftlich mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung nach § 36 GWB nicht vorliegen; oder
- (3) die Einmonatsfrist gemäß § 40 Abs. 1 GWB verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt den Zusammenschlussbeteiligten den Eintritt in das Hauptprüfungsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB mitgeteilt hat; oder
- (4) die viermonatige Untersagungsfrist gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB verstrichen ist, ohne dass das Bundeskartellamt (i) das Zusammenschlussvorhaben untersagt hat oder (ii) mit dem Zusammenschlussbeteiligten gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 Ziff. 1 GWB eine Fristverlängerung vereinbart hat; oder
- (5) eine vereinbarte Fristverlängerung abläuft, ohne dass eines in Ziffer (4) (i) oder (ii) dieses § 2.2.2 genannten Ereignisse eingetreten ist.

Weder Verkäuferin noch Käuferin werden eine Fristverlängerung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen beteiligten Partei vereinbaren.

[Europäische Variante:] Die Europäische Kommission hat den Erwerb der X-Geschäftsanteile durch die Käuferin freigegeben. Die Bedingung gilt als eingetreten, wenn

- (1) die Europäische Kommission erklärt hat, dass das Zusammenschlussvorhaben mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b oder Art. 8 Abs. 1 oder Abs. 2 FKVO vereinbar ist; oder
- (2) das Zusammenschlussvorhaben gemäß Art. 10 Abs. 6 FKVO als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gilt, weil die Europäische Kommission (i) innerhalb der Frist des Art. 10 Abs. 1 FKVO keine Entscheidung nach Art. 6 Abs. 1 FKVO oder (ii) innerhalb der Frist des Art. 10 Abs. 3 FKVO keine Entscheidung nach Art. 8 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 FKVO erlassen hat; oder
- (3) (i) die Europäische Kommission die Entscheidung nach Art. 9 Abs. 3 FKVO oder Art. 4 Abs. 4 FKVO an die Behörden eines Mitgliedstaates ganz oder teilweise verwiesen hat oder die Entscheidung nach Art. 9 Abs. 5 FKVO oder Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 4 FKVO als ganz oder teilweise verwiesen gilt und (ii) die Europäische Kommission in Bezug auf den nicht verwiesenen Teil eine der in Abs. (1) oder (2) dieses § 2.2.2 aufgeführten Entscheidungen getroffen hat und (iii) in Bezug auf den verwiesenen Teil die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den Zusammenschluss nach dem nationalen Fusionskontrollvorschriften freigegeben hat oder der Zusammenschluss nach dem nationalen Fusionskontrollvorschriften als freigegeben gelten kann.

(2.2.3 Ggf.: Der Aufsichtsrat/Beirat der Verkäuferin hat diesem Vertrag und den darin vereinbarten Rechtsgeschäften zugestimmt.)

(2.2.4 Ggf. weitere aufschiebende Bedingungen.)

2.2.5 Die Verkäuferin ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Käuferin auf die Erfüllung der in § 2.2.3 enthaltenen aufschiebenden Bedingung zu verzichten.

2.2.6 Verkäuferin und Käuferin sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei mit Kopie an den beurkundenden Notar von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die aufschiebende Bedingung gemäß § 2.2.2 (und ggf. noch weitere aufschiebenden Bedingungen) nicht bis zum Ablauf von Monaten ab Beurkundung dieses Vertrages eingetreten ist.

2.3 Genehmigung der Gesellschaft; Mitteilung[en] gemäß § 16 GmbHG, [§ 21 AktG]

2.3.1 Kopien der Erklärung der X-GmbH, mit der sie den Verkauf und die Abtretung der X-Geschäftsanteile an die Käuferin genehmigt, sowie des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung der X-GmbH sind als Anlage 2.3.1 beigelegt.

2.3.2 Die Käuferin wird die X-GmbH gemäß § 16 GmbHG vom Gesellschafterwechsel in Kenntnis setzen. [Die Käuferin wird die X-GmbH weiterhin vom Gesellschafterwechsel gemäß § 21 Abs. 2 AktG in Kenntnis setzen. Die Verkäuferin wird die X-GmbH vom Gesellschafterwechsel gemäß § 21 Abs. 3 AktG in Kenntnis setzen.]

§ 3 Kaufpreis; Zahlungsmodalitäten

3.1 Kaufpreis

Der von der Käuferin zu zahlende Kaufpreis für die X-Geschäftsanteile beträgt EUR (in Worten: Euro) (nachfolgend als *Kaufpreis* bezeichnet).

3.2 Fälligkeit des Kaufpreises; Verzinsung

3.2.1 Der Kaufpreis ist fällig fünf (5) Bankarbeitstage nach dem Tag, an dem erstmals beide der nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen (dieser Tag wird in diesem Vertrag *Zahlungstag* genannt):

- (1) Die aufschiebende Bedingung gemäß § 2.2.2 ist eingetreten;
- (2) Ggf.: Die aufschiebenden Bedingungen gemäß § 2.2.3 und 2.2.4 sind eingetreten.)

3.2.2 Der Kaufpreis ist mit einem Zinssatz in Höhe von Basispunkten über dem Basiszinssatz ab dem Zahlungstag zu verzinsen. Die Zinsen berechnen sich auf Grundlage der verstrichenen Tage und eines 360-Tage-Jahres.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Zahlungen an die Verkäuferin nach diesem Vertrag sind per Überweisung mit gleichtägiger Gutschrift auf das Konto der Verkäuferin Nr. bei der-Bank (BLZ) (vorstehend und nachfolgend *Verkäuferkonto* genannt) zu leisten. Sämtliche mit der Überweisung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Käuferin.

3.4 Aufrechnungsverbot

Das Recht der Käuferin zur Aufrechnung gegenüber den Zahlungsansprüchen der Verkäuferin aus diesem Vertrag und/oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche der Käuferin, die unstreitig sind oder über die rechtskräftig zugunsten der Käuferin entschieden worden ist.

3.5 Bürgschaft

Die Bank [Standard & Poor's [AA] oder eine in der Bonität höher bewertete deutsche Großbank von internationalem Rang] hat eine Bürgschaft auf erste Anforderung unter Verzicht auf die Einreden der §§ 768, 770 ff. BGB für alle Zahlungsverpflichtungen der Käuferin aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag übernommen. Das Original der Bürgschaft ist der Verkäuferin bei Abschluss dieses Vertrages übergeben worden und in Kopie in Anlage 3.5 beigelegt.

§ 4 Selbstständige Garantieverprechen der Verkäuferin

4.1 Form und Umfang der Garantieverprechen der Verkäuferin

Die Verkäuferin erklärt hiermit gegenüber der Käuferin in Form selbstständiger Garantieverprechen gemäß § 311 Abs. 1 BGB und im Rahmen der Bedingungen des § 5 und der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages, dass die folgenden Aussagen bei Abschluss dieses Vertrages (der *Unterzeichnungstag*) und, soweit § 4 nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, am Zahlungstag vollständig und richtig sind. Die Verkäuferin und die Käuferin sind sich ausdrücklich darüber einig, dass die Garantieverprechen in diesem § 4 weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne der §§ 443, 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen i. S. d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB darstellen und dass § 444 BGB keine Anwendung auf die hier abgegebenen Garantieverprechen findet.

4.2 Garantieverprechen der Verkäuferin

4.2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Berechtigung der Verkäuferin

(1) Die in § 1 getroffenen Aussagen über die X-Gesellschaften und die Minderheitsbeteiligungen sind vollständig und richtig. Die X-Gesellschaften und die Minderheitsgesellschaften sind nach dem jeweiligen Recht ihres Gründungsstaates ordnungsgemäß gegründet worden und bestehen wirksam. Anlage 4.2.1 (1) enthält eine vollständige und richtige Aufstellung der Satzungen (oder vergleichbarer Dokumente) der X-Gesellschaften und Minderheitsgesellschaften.

(2) Die X-Gesellschaftsanteile und die von der X-GmbH gehaltenen Anteile an den Minderheitsgesellschaften sind wirksam ausgegeben, die Einlagen als Bar- oder Sacheinlage vollständig erbracht und nicht zurückgezahlt worden. Sie sind frei von Belastungen oder anderen Rechten Dritter. Es bestehen keine Vorerwerbsrechte, Optionen, Stimmrechtsvereinbarungen oder andere Rechte Dritter im Hinblick auf den Erwerb von X-Gesellschaftsanteilen oder Minderheitsbeteiligungen, es sei denn, solche Rechte ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften oder aus den in Anlage 4.2.1 (1) aufgeführten Satzungen oder vergleichbaren Dokumenten.

(3) Die Verkäuferin ist berechtigt, frei über die X-Geschäftsanteile zu verfügen, ohne hierdurch die Rechte Dritter zu verletzen. § 2.2.3 bleibt unberührt.

(4) Bei Abschluss dieses Vertrages sind keine Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gegen eine der X-Gesellschaften beantragt oder eröffnet worden. Nach Kenntnis der Verkäuferin bestehen weder Umstände, die den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens erforderlich machen, noch Umstände, die nach anwendbaren Insolvenz- oder Vergleichsvorschriften die Anfechtung dieses Vertrages rechtfertigen.

4.2.2 Jahresabschlüsse

(1) Die Verkäuferin hat der Käuferin den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der X-GmbH für das Geschäftsjahr (nachfolgend als *Jahresabschluss* bezeichnet) und den konsolidierten Jahresabschluss der X-GmbH für das Geschäftsjahr (nachfolgend als *Konsolidierter Jahresabschluss* bezeichnet) übergeben.

(2) Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt und vermittelt zu dem Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der X-GmbH i. S. v. § 264 Abs. 2 HGB. Der Konsolidierte Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit aufgestellt und vermittelt zu den Bilanzstichtagen nach allen wesentlichen Gesichtspunkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.3 Grundeigentum und Grundbesitz

(1) Anlage 4.2.3 (1) enthält eine Aufstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Eigentum der X-Gesellschaften stehen.

(2) Anlage 4.2.3 (2) enthält eine Aufstellung der von den X-Gesellschaften gemieteten, gepachteten, vermieteten oder verpachteten Grundstücke, soweit die Zahlungsverpflichtung des jeweiligen Mieters oder Pächters EUR p.a. im Einzelfall überschreitet.

(3) Weiterer von den X-Gesellschaften bei Abschluss dieses Vertrages genutzter Grundbesitz, der weder in Anlage 4.2.3 (1) noch in Anlage 4.2.3 (2) aufgeführt ist, ist für den Geschäftsbetrieb der Geschäftstätigkeit nicht wesentlich.

4.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Nach Kenntnis der Verkäuferin sind die bei Abschluss dieses Vertrages im Eigentum der X-Gesellschaften stehenden oder von ihnen genutzten Gegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens ausreichend und in einem solchen gebrauchsfähigen Zustand, dass die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften im Wesentlichen in der vergleichbaren Art und Weise wie am Unterzeichnungstag fortgeführt werden kann.

4.2.5 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Anlage 4.2.5 (1) enthält eine Aufstellung von Patenten, Marken und anderen eingetragenen gewerblichen Schutzrechten, die bei Abschluss dieses Vertrages im Eigentum der X-Gesellschaften stehen (nachfolgend als *Gewerbliche Schutzrechte* bezeichnet).

(2) Nach Kenntnis der Verkäuferin sind die Gewerblichen Schutzrechte, soweit nicht in Anlage 4.2.5 (1) aufgeführt, bei Abschluss dieses Vertrages nicht Gegenstand gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, in denen die Wirksamkeit der Gewerblichen Schutzrechte bestritten wird und die die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften beeinträchtigen könnten, noch werden die Gewerblichen Schutzrechte von dritter Seite in wesentlichem Umfang verletzt. Nach Kenntnis der Verkäuferin sind alle für die Aufrechterhaltung, die Pflege, den Schutz und die Durchsetzung der Gewerblichen Schutzrechte erforderlichen Zahlungen geleistet, alle notwendigen Verlängerungsanträge gestellt sowie alle anderen für ihre Erhaltung erforderlichen Maßnahmen getroffen worden. Nach Kenntnis der Verkäuferin verletzen die X-Gesellschaften gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht in wesentlichem Umfang.

4.2.6 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Nach Kenntnis der Verkäuferin verfügen die X-Gesellschaften bei Abschluss dieses Vertrages über alle Genehmigungen und Erlaubnisse nach anwendbarem öffentlichem Recht, die von wesentlicher Bedeutung für ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb und erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften in vergleichbarer Art und Weise wie bisher fortzuführen. Nach Kenntnis der Verkäuferin bestehen und drohen kein Widerruf, Beschränkung oder nachträgliche Anordnung in Bezug auf diese Genehmigungen und Erlaubnisse, die die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften als Ganzes nach dem Abschluss des Vertrages wesentlich beeinträchtigen würden. Nach Kenntnis der Verkäuferin führen die X-Gesellschaften ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb im Wesentlichen im Einklang mit allen wesentlichen Vorschriften derjenigen Genehmigungen und Erlaubnisse, deren Nichtbeachtung die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften im Ganzen wesentlich beeinträchtigen würde.

4.2.7 Wesentliche Verträge

Anlage 4.2.7 enthält eine Aufstellung derjenigen Verträge, die bei Abschluss dieses Vertrages bestehen, bei denen eine der X-Gesellschaften Vertragspartei ist und deren Hauptleistungspflichten noch nicht vollständig erfüllt sind und die wenigstens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen (die Verträge werden zusammen nachfolgend als *Wesentliche Verträge* bezeichnet):

(1) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die einen Wert von mindestens EUR (in Worten: Euro) im Einzelfall haben;

(2) Pacht- und Mietverträge über Grundbesitz, deren jährliche Zahlungsverpflichtung im Einzelfall mindestens EUR (in Worten: Euro) beträgt und die nicht innerhalb von [zwölf] Monaten von den jeweiligen X-Gesellschaften ohne Zahlung einer Vertragsstrafe gekündigt werden können;

(3) Kredit- und sonstige Darlehensverträge, Anleihen, Schuldverschreibungen oder jede sonstige Art der Fremdfinanzierung unter Einschluss Dritter (ausgenommen die X-Gesellschaften), die im Einzelfall einen Wert von EUR (in Worten: Euro) übersteigen;

(4) Garantien, Bürgschaften, Schuldübernahmen, Schuldbeiträge, Patronatserklärungen und sonstige Verpflichtungen, die für Verbindlichkeiten Dritter (ausgenommen die X-Gesellschaften) übernommen wurden und die einen Wert von EUR (in Worten: Euro) übersteigen;

(5) alle nicht unter § 4.2.7 (1) bis § 4.2.7 (4) fallende Dauerschuldverhältnisse, die nicht spätestens mit Wirkung zum beendet werden können und deren jährliche Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen X-Gesellschaften EUR (in Worten: Euro) überschreitet.

Nach Kenntnis der Verkäuferin sind alle Wesentlichen Verträge zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages wirksam und bindend. Den X-Gesellschaften sind nach Kenntnis der Verkäuferin bis zum Abschluss dieses Vertrages keine Kündigungen Wesentlicher Verträge zugegangen, und nach Kenntnis der Verkäuferin haben weder die X-GmbH noch eine der Tochtergesellschaften eine wesentliche Verpflichtung aus einem der Wesentlichen Verträge verletzt.

4.2.8 Arbeitsrechtliche Angelegenheiten

(1) Anlage 4.2.8 (1) enthält eine Aufstellung von Tarifverträgen und anderen wesentlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften, Betriebsräten und ähnlichen Gremien, an die nach Kenntnis der Verkäuferin die X-Gesellschaften bei Abschluss dieses Vertrages gebunden sind.

(2) Anlage 4.2.8 (2) enthält eine Aufstellung derjenigen Beschäftigten der X-Gesellschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages Anspruch auf ein Grundgehalt für das Kalenderjahr (ohne zusätzliche Vergütungsbestandteile wie Boni, Aktienoptionen, Dienstwagen oder andere Vergünstigungen) von mehr als brutto EUR (in Worten: Euro) haben (nachfolgend gemeinsam als *Leitende Angestellte* und einzeln als *Leitender Angestellter* bezeichnet). Sofern nicht in Anlage 4.2.8 (2) angegeben, hat bei Abschluss dieses Vertrages kein Leitender Angestellter seine Kündigung erklärt.

4.2.9 Versicherungen

Nach Kenntnis der Verkäuferin bestehen die in Anlage 4.2.9 aufgeführten Versicherungen. Alle fälligen Versicherungsprämien sind bis zum Abschluss dieses Vertrages ordnungsgemäß gezahlt worden. Nach Kenntnis der Verkäuferin bestehen keine Umstände, nach denen die genannten Versicherungen unwirksam sein könnten.

4.2.10 Streitigkeiten

Mit Ausnahme der in Anlage 4.2.10 aufgeführten Verfahren sind bei Abschluss dieses Vertrages keine Rechtsstreitigkeiten, schiedsgerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsverfahren rechtshängig, die im Einzelfall einen Streitwert von EUR (in Worten: Euro) überschreiten. Nach Kenntnis der Verkäuferin sind den X-Gesellschaften auch keine derartigen Verfahren schriftlich angedroht worden.

4.2.11 Fortführung der Geschäfte

Soweit sich aus Anlage 4.2.11 nichts anderes ergibt, ist der Geschäftsbetrieb der X-Gesellschaften vom bis zum Abschluss dieses Vertrages im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und im Wesentlichen in der gleichen Weise wie zuvor geführt worden. Wesentlich nachteilige Veränderungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften im Ganzen haben sich nicht ergeben. Insbesondere haben die X-Gesellschaften vom bis zum Abschluss dieses Vertrages

(1) an Dritte (ausgenommen die X-Gesellschaften) keine Geschäftsanteile ausgegeben oder ihnen sonstige Beteiligungen gewährt;

(2) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs keine Investitionen getätigt oder vertragliche Verpflichtungen begründet;

(3) keine Vermögensgegenstände des Anlagevermögens außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs und außer zu Marktbedingungen erworben oder veräußert;

(4) keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs begründet;

(5) Dritten keine Darlehen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs gewährt oder prolongiert; und

(6) keine wesentlichen Veränderungen in den Vertragsbedingungen (einschließlich der Vergütung) der Leitenden Angestellten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs vorgenommen.

4.2.12 Kein Wertabfluss

(1) Mit Ausnahme des unter § 4.2.12 (3) vereinbarten zulässigen Wertabflusses (nachfolgend als *Zulässiger Wertabfluss* bezeichnet) hat vom bis zum Abschluss dieses Vertrags kein Wertabfluss i. S. v. § 4.2.12 (2) (nachfolgend als *Wertabfluss* bezeichnet) der X-Gesellschaften an die Verkäuferin oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG stattgefunden (nachfolgend als *Verbundene Unternehmen* und einzeln als *Verbundenes Unternehmen* bezeichnet).

(2) Wertabfluss bedeutet (i) jede Dividendenzahlung, Erklärung einer Dividende oder ähnliche Ausschüttungen der X-Gesellschaften sowie jede Reduzierung des eingezahlten Stammkapitals der X-Gesellschaften oder (ii) jede Zinszahlung oder Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen oder (iii) jede Transaktion zwischen den X-Gesellschaften und der Verkäuferin oder einem Verbundenem Unternehmen sowie jede Zahlung der X-Gesellschaften an die Verkäuferin oder ein Verbundenes Unternehmen, wenn die Transaktion bzw. die Zahlung nicht zu gewöhnlichen Marktbedingungen erfolgt.

(3) Zulässiger Wertabfluss bedeutet (i) Zahlung bzw. Zahlungsverpflichtung gemäß einem zwischen den X-Gesellschaften und der Verkäuferin oder einem Verbundenem Unternehmen abgeschlossenen Anstellungsvertrag und (ii) Zahlung bzw. Zahlungsverpflichtung gemäß Anlage 4.2.12 (3).

4.3 Keine weiteren Garantieverprechen der Verkäuferin

4.3.1 Die Käuferin erkennt ausdrücklich an, die X-Geschäftsanteile und die damit in Zusammenhang stehende Geschäftstätigkeit in dem Zustand zu erwerben, wie sie sich zum Unterzeichnungstag nach ihrer eigenen Untersuchung und Beurteilung sämtlicher Umstände befinden, und den Kauf aufgrund ihrer eigenen Entscheidung, Untersuchung und Beurteilung zu tätigen, ohne hierbei auf irgendwelche ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen oder Garantien der Verkäuferin abzustellen, mit Ausnahme derjenigen Garantieverprechen, die von der Verkäuferin ausdrücklich in diesem Vertrag abgegeben worden sind.

4.3.2 Unbeschadet des vorangegangenen Absatzes akzeptiert die Käuferin insbesondere, dass die Verkäuferin keinerlei Gewährleistungen oder Garantieverprechen abgibt zu

(1) der Käuferin zugänglich gemachten Prognosen, Schätzungen oder Budgets über künftige Einnahmen, Gewinne, Cashflows, die künftige Finanzlage oder den künftigen Geschäftsbetrieb der X-Gesellschaften;

(2) anderen Informationen oder Dokumenten, die der Käuferin, ihren Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern in Bezug auf die Geschäftstätigkeit oder die X-Gesellschaften zugänglich gemacht worden sind, [einschließlich des Memorandums und der während der Management-Präsentation am mitgeteilten Informationen], es sei denn, es ergibt sich aus diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes;

(3) Steuerangelegenheiten, mit Ausnahme der Regelungen in § 6.

4.4 Kenntnis der Verkäuferin

Kenntnis der Verkäuferin im Sinne dieses Vertrages (zuvor und nachfolgend als *Kenntnis der Verkäuferin* bezeichnet) umfasst nur die tatsächliche Kenntnis der in Anlage 4.4 aufgeführten Personen bei Abschluss dieses Vertrages.

§ 5 Rechtsfolgen

5.1 Ersatzfähiger Schaden

5.1.1 Im Fall einer Verletzung der Garantieverprechen gemäß § 4 durch die Verkäuferin hat die Verkäuferin die Käuferin so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn das Garantieverprechen nicht verletzt worden wäre (Naturalrestitution). Ist die Verkäuferin hierzu innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem die Käuferin der Verkäuferin die Verletzung des Garantieverprechens mitgeteilt hat, nicht im Stande, kann die Käuferin Schadensersatz in Geld verlangen. Der Schadensersatz umfasst nur die tatsächlich und konkret bei der Käuferin entstandenen Schäden. Die Geltendmachung von internen Verwaltungs- oder Gemeinkosten, Folgeschäden, entgangenen Gewinnen oder Einwänden, dass der Kaufpreis aufgrund unrichtiger Annahmen berechnet worden sei, ist ausgeschlossen.

5.1.2 Die Käuferin hat keinerlei Ansprüche gegen die Verkäuferin aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wenn und soweit

- (1) der Umstand, aufgrund dessen der Anspruch geltend gemacht wird, sich aus dem Jahresabschluss, dem Jahresabschluss einer Tochtergesellschaft für [Geschäftsjahr] oder dem Konsolidierten Jahresabschluss ergibt;
- (2) Schäden der Käuferin durch Ansprüche gegen Dritte, einschließlich gegen Versicherungen, abgedeckt sind; oder
- (3) Rückstellungen im Jahresabschluss, dem Jahresabschluss einer Tochtergesellschaft für [Geschäftsjahr] oder dem Konsolidierten Jahresabschluss aufgelöst werden können, eine Wertaufholung abgeschriebener Vermögensgegenstände erfolgen kann oder bereits ganz oder teilweise wertberichtigte Forderungen von Schuldern nach dem Zahlungsdatum erfüllt werden.

5.2 Freibetrag; Gesamtfreibetrag

Die Käuferin ist nur berechtigt, Ansprüche nach [§ 4 bis § 6] [aus diesem Vertrag] geltend zu machen, sofern im Einzelfall der Anspruch EUR (in Worten: Euro) (nachfolgend als *Freibetrag* bezeichnet) und die Gesamthöhe aller solcher Einzelansprüche – Ansprüche unterhalb des Freibetrags bleiben insoweit außer Betracht – EUR (in Worten: Euro) übersteigen (nachfolgend als *Gesamtfreibetrag* bezeichnet). Wird der Freibetrag und der Gesamtfreibetrag überschritten, haftet die Verkäuferin nur in Höhe des den Freibetrag und des den Gesamtfreibetrag übersteigenden Betrags.

5.3 Gesamthaftung der Verkäuferin nach diesem Vertrag

5.3.1 Soweit ein Garantieverprechen verletzt wird, das sich auf eine derjenigen X-Gesellschaften bezieht, an denen die Verkäuferin bei Vollzug (direkt oder indirekt) weniger als 100 Prozent hält, haftet die Verkäuferin nur pro rata in Höhe ihrer Beteiligung an der betreffenden X-Gesellschaft.

5.3.2 Die Haftung der Verkäuferin nach diesem Vertrag, einschließlich aller Ansprüche wegen Verletzung der Garantieverprechen nach § 4, ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe von zehn (10) Prozent des Kaufpreises [Alternative: EUR (in Worten: Euro)] (der *Haftungshöchstbetrag*) begrenzt. Der Haftungshöchstbetrag findet keine Anwendung auf eine Verletzung der Garantieverprechen der §§ 4.2.1 (1) bis 4.2.1 (3) sowie die Haftung der Verkäuferin aus § 6. Die Haftung der Verkäuferin gemäß Satz 1 und Satz 2 ist jedoch insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises begrenzt.

5.4 Ausschluss von Ansprüchen bei Kenntnis der Käuferin

Die Käuferin ist nicht berechtigt, Ansprüche nach § 4 bis § 6 geltend zu machen, sofern sie die dem Anspruch zugrundeliegenden Tatsachen oder Umstände kannte oder kennen konnte. Der Käuferin wurde vor Abschluss dieses Vertrages die Gelegenheit zu einer eingehenden Untersuchung des Zustandes der X-Gesellschaften, der Minderheitsgesellschaften sowie deren jeweiliger geschäftlicher Aktivitäten unter kaufmännischen, finanziellen und rechtlichen Gesichtspunkten gegeben, u. A. die Gelegenheit zur Prüfung der in Anlage 5.4 aufgeführten und im Datenraum offengelegten Unterlagen (nachfolgend als *Offengelegte Unterlagen* bezeichnet). Tatsachen und Umstände, die sich aus den Offengelegten Unterlagen ergeben oder die im Memorandum, der Management-Präsentation vom oder in diesem Vertrag oder seinen Anlagen bezeichnet worden sind, gelten als der Käuferin bekannt. Die Kenntnis der Geschäftsführer der Käuferin, ihrer Berater und derjenigen Mitarbeiter, die mit der Due Diligence im Vorfeld dieses Vertrages betraut waren, werden der Käuferin zugerechnet.

5.5 Mitteilung an die Verkäuferin; Verfahren bei Ansprüchen Dritter

5.5.1 Im Fall einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung eines Garantieverprechens gemäß § 4 ist die Käuferin verpflichtet, der Verkäuferin unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich die tatsächliche oder mögliche Verletzung unter genauer Beschreibung der zugrundeliegenden Umstände mitzuteilen und soweit möglich die geschätzte Höhe des Anspruches anzugeben. Der Verkäuferin ist ferner die Gelegenheit zu geben, die Verletzung innerhalb des in § 5.1 genannten Zeitraums zu beheben.

5.5.2 Sollten im Zusammenhang mit der Verletzung eines Garantieverprechens gemäß § 4 von dritter Seite Ansprüche oder Forderungen gegen die Käuferin oder eine der X-Gesellschaften oder Minderheitsgesellschaften geltend gemacht werden, ist die Käuferin verpflichtet,

- (1) der Verkäuferin eine Abschrift dieser Ansprüche oder Forderungen und aller fristbezogenen Dokumente zukommen zu lassen und
- (2) der Verkäuferin die Gelegenheit einzuräumen, für die Käuferin oder die X-Gesellschaften solche Ansprüche oder Forderungen abzuwehren. Die Verkäuferin ist berechtigt, hierzu alle geeigneten Verfahren einzuleiten, und nur sie ist berechtigt, diese Abwehrmaßnahmen zu koordinieren.

Insbesondere ist die Verkäuferin uneingeschränkt berechtigt,

- (1) an allen Verhandlungen und dem Schriftverkehr mit der dritten Partei federführend teilzunehmen,
- (2) insbesondere einen Anwalt zu beauftragen, der im Namen der Käuferin oder einer der X-Gesellschaften tätig wird, und
- (3) zu verlangen, dass etwaige gerichtliche Verhandlungen der Ansprüche oder ein außergerichtlicher Vergleich nach Anweisung der Verkäuferin zu erfolgen hat. Die Verkäuferin ist verpflichtet, diese Verfahren nach Treu und Glauben zu führen. Sie hat dabei angemessene Rücksicht auf die Interessen der Käuferin zu nehmen.

5.5.3 Die Käuferin und die X-Gesellschaften sind unter keinen Umständen berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Ansprüche anzuerkennen, sich zu vergleichen oder eine Anerkennung oder einen Vergleich zu genehmigen, soweit diese Ansprüche zu einer Haftung der Verkäuferin nach diesem Vertrag führen können. Die Käuferin und die X-Gesellschaften sind verpflichtet, auf eigene Kosten bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter mit der Verkäuferin uneingeschränkt zusammenzuwirken, der Verkäuferin und ihren Vertretern (einschließlich Beratern) Zugang zu allen geschäftlichen Unterlagen und Dokumenten zu gewähren sowie der Verkäuferin und ihren Vertretern zu gestatten, die Geschäftsführung, Mitarbeiter und Vertreter der Käuferin oder der X-Gesellschaften zu Beratungen hinzuzuziehen. In dem Umfang, wie die Verkäuferin ein Garantieverprechen nach § 4 verletzt hat, ist die Verkäuferin auch verpflichtet, daraus entstandene Kosten und Auslagen der Abwehr solcher Ansprüche zu tragen. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Verkäuferin keine Verletzung angelastet werden kann, sind die Käuferin und die X-Gesellschaften verpflichtet, alle der Verkäuferin entstandenen

angemessenen Kosten und Auslagen (einschließlich Kosten der Berater) zu tragen, die der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstanden sind. Die Käuferin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die X-Gesellschaften die in diesem § 5.5 geregelten Verpflichtungen einhalten.

5.5.4 Kommt die Käuferin ihren Verpflichtungen gemäß § 5.5 nicht vollumfänglich nach, wird die Verkäuferin von ihren Verpflichtungen aus § 4 und § 5 frei.

5.6 Schadensminderung

§ 254 BGB bleibt unberührt. Insbesondere ist die Käuferin verpflichtet, die Entstehung von Schäden abzuwenden und den Umfang entstandener Schäden zu mindern.

5.7 Verjährung

Alle Ansprüche wegen Verletzung eines Garantieverprechens der Verkäuferin nach § 4 verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab dem Zahlungstag, mit Ausnahme der Ansprüche wegen Verletzung eines Garantieverprechens nach den §§ 4.2.1 (1) bis 4.2.1 (3), die nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab dem Zahlungstag verjähren. Ansprüche aus Steuerangelegenheiten (§ 6) verjähren nach Maßgabe von § 6.9. § 203 BGB findet keine Anwendung.

5.8 Ausschluss weiterer Gewährleistungen

Soweit rechtlich zulässig und sofern sich nicht aus den §§ 4 bis 6 ausdrücklich etwas Anderes ergibt, sind alle weiteren Ansprüche und Gewährleistungen unabhängig von ihrer Entstehung, ihrem Umfang oder ihrer rechtlichen Grundlage ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung (§§ 311 Abs. 2 und 3, 241 Abs. 2 BGB), Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis, Ansprüche aufgrund gesetzlicher Gewährleistungsbestimmungen oder unerlaubter Handlungen sowie alle sonstigen Ansprüche, die als Folge eines Rücktritts, einer Anfechtung oder Minderung oder aus anderen Gründen eine Beendigung, Unwirksamkeit oder Rückabwicklung dieses Vertrages, eine Änderung seines Inhalts oder eine Rückzahlung oder Reduzierung des Kaufpreises zur Folge haben können, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen Handlung oder arglistigen Täuschung durch die Verkäuferin.

5.9 Behandlung von Zahlungen

Zahlungen der Verkäuferin gemäß §§ 5 und 6 sind im Verhältnis zwischen Käuferin und Verkäuferin als Herabsetzung des Kaufpreises anzusehen.

§ 6 Steuern

6.1 Steuern

Steuern im Sinne dieses Vertrages sind alle von einer zuständigen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde (nachfolgend als *Steuerbehörde(n)* bezeichnet) erhobenen Steuern i. S. d. § 3 Abs. 1 und 3 AO oder entsprechender Regelungen eines ausländischen Rechts, zuzüglich steuerlicher Nebenleistungen (wie z.B. Zinsen, Kosten, Steuerzuschläge) i. S. v. § 3 Abs. 4 AO oder entsprechender Regelungen eines ausländischen Rechts sowie Haftungsverbindlichkeiten für vorstehend genannte Steuern.

6.2 Steuererklärungen und Steuerzahlungen bis zum Zahlungstag

Die Verkäuferin garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieverprechens, für welches die Beschränkungen des § 5 entsprechend gelten, dass

(1) die X-Gesellschaften alle wesentlichen Steuererklärungen bis zum Zahlungstag rechtzeitig abgegeben haben oder sie rechtzeitig abgegeben werden (unter Berücksichtigung aller von einer Steuerbehörde gewährten Fristverlängerungen) und

(2) dass alle fälligen Steuern bis zum Zahlungstag entrichtet worden sind oder entrichtet werden.

6.3 Steuerrechtliche Freistellung

6.3.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Käuferin von allen fälligen Steuerverbindlichkeiten der X-Gesellschaften für die steuerlichen Veranlagungs- und Erhebungszeiträume bis zum freizustellen. Eine Freistellung nach Satz 1 besteht nicht, wenn und soweit solche Steuerverbindlichkeiten

(1) die im Konsolidierten Jahresabschluss zum für Steuern ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten übersteigen, unabhängig davon, ob die Rückstellungen oder Verbindlichkeiten für diejenige Steuer gebildet wurden, die den Anspruch auf die Steuerfreistellung begründet;

(2) Gegenstand eines wirksamen und vollstreckbaren Anspruches auf Steuerrückerstattung oder Freistellung gegen Dritte sind;

(3) das Ergebnis einer Restrukturierung oder anderer von der Käuferin oder einer der X-Gesellschaften vorgenommener Maßnahmen sind;

(4) gegen alle künftigen, nach dem entstehenden Steuererminderungen aufgerechnet werden können, die sich aus dem Anspruchsgrund für die steuerrechtliche Freistellung ergeben (wie zum Beispiel wegen Verlängerung des Abschreibungszeitraums oder Phasenverschiebung);

(5) Steuervorteilen der X-Gesellschaften, der Käuferin oder eines verbundenen Unternehmens der Käuferin i. S. d. §§ 15 ff. AktG gegenüberstehen.

6.3.2 Von der Verkäuferin geschuldete Zahlungen nach § 6 sind innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen nach schriftlicher Mitteilung durch die Käuferin an diese zu leisten, vorausgesetzt dass Zahlungen an die Steuerbehörden in diesem Umfang fällig sind. Die Verkäuferin ist in keinem Fall verpflichtet, früher als zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit zu zahlen. Für den Fall, dass eine Steuerverbindlichkeit nach Maßgabe des § 6.6.2 bestritten wird, ist die Begleichung dieser Steuerverbindlichkeit erst dann als fällig anzusehen, wenn eine endgültige, bestandskräftige Festsetzung entweder durch die Steuerbehörde oder durch die zuständigen Finanzgerichte erfolgt ist, falls die Steuerbehörde bis zur endgültigen und bestandskräftigen Festsetzung eine Zahlungsfreistellung gewährt hat. Ist dies nicht der Fall, ist die Verkäuferin verpflichtet, entsprechende Vorauszahlungen auf die steuerrechtlichen Freistellungsansprüche an die Käuferin zu leisten, falls die Käuferin Sicherheit durch Bürgschaft einer angesehenen Bank für etwaige nachträgliche Erstattungsansprüche der Verkäuferin ent-

sprechend der nachfolgenden Bestimmung stellt. Ist die endgültige Höhe des steuerrechtlichen Freistellungsanspruches niedriger als die Vorauszahlungen der Verkäuferin, hat die Käuferin die Differenz nebst allen angefallenen Zinsen zu erstatten.

6.4 Steuererklärungen nach dem Zahlungstag

Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle Steuererklärungen für die X-GmbH und ihre Tochtergesellschaften (einschließlich der Steuererklärungen für steuerliche Organschaften) vorzubereiten und abzugeben, die von der oder für die X-GmbH und ihren Tochtergesellschaften vor dem Zahlungstag für den Zeitraum bis zum abzugeben sind. Die Käuferin ist verpflichtet, alle Steuererklärungen vorzubereiten, abzugeben oder von den betreffenden X-Gesellschaften vorbereiten und abgeben zu lassen, die von der oder für die X-Gesellschaften nach dem Zahlungstag abzugeben sind, dies jedoch – im Falle von Steuererklärungen für den Zeitraum bis zum – nur nach Prüfung und Zustimmung durch die Verkäuferin (welche nicht unbillig verweigert werden darf). Die Steuererklärungen für Zeiträume bis zum sind in Übereinstimmung mit den Steuererklärungen für frühere Veranlagungs- und Erhebungszeiträume zu fertigen. Die Käuferin steht dafür ein, dass alle Steuererklärungen, die der Prüfung und Zustimmung durch die Verkäuferin bedürfen, dieser nicht später als 30 Tage vor Abgabefrist der entsprechenden Steuererklärung zugehen. Hinsichtlich der Prüfung solcher Steuererklärungen durch die Verkäuferin gilt § 5.5.3 entsprechend.

6.5 Steuerrechtliche Zusicherungen

Die Käuferin steht dafür ein, dass, soweit nicht von einer Steuerbehörde verlangt oder nach anderen zwingenden Vorschriften erforderlich und nachdem der Verkäuferin die Gelegenheit zum Eingreifen gegeben worden ist, weder sie noch eine ihrer Tochtergesellschaften (einschließlich der X-Gesellschaften nach dem Übergang der X-Geschäftsanteile)

(1) am oder nach dem Zahlungstag Maßnahmen ergreift, die Anlass zu einer steuerlichen Haftung der Verkäuferin oder ihrer Verbundenen Unternehmen geben oder zu einer Reduzierung steuerlicher Rückerstattungsansprüche oder ähnlicher Ansprüche führen könnten;

(2) Steuerwahlrechte ausübt oder abändert, Steuererklärungen abändert, steuerliche Auffassungen vertritt, Handlungen ergreift oder unterlässt oder Transaktionen, Zusammenschlüsse oder Restrukturierungen vornimmt, die zu einer erhöhten steuerlichen Haftung (einschließlich steuerrechtlicher Freistellungsansprüche) der Verkäuferin oder ihrer Verbundenen Unternehmen oder zu einer Reduzierung steuerlicher Rückerstattungsansprüche oder ähnlicher Ansprüche führen könnten.

6.6 Freistellungsverfahren

6.6.1 Nach dem Zahlungstag hat die Käuferin der Verkäuferin von allen angekündigten oder laufenden Steuerprüfungen und sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die eine Freistellung durch die Verkäuferin gemäß § 6 erforderlich machen könnten oder aber zu einer Steuererstattung zugunsten der Verkäuferin gemäß § 6 führen könnten, unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und den Gegenstand der Steuerprüfung oder der behaupteten Steuerverbindlichkeit vollständig zu enthalten. Ferner sind sämtliche Unterlagen der Steuerbehörde bzw. des Gerichts über die Steuerprüfung oder die behauptete Steuerverbindlichkeit in Kopie beizufügen. Die Käuferin steht dafür ein, dass die X-Gesellschaften der Verkäuferin die Teilnahme an der Steuerprüfung ermöglichen. Wird der Verkäuferin nicht unverzüglich gemäß den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 Mitteilung gemacht, wird die Verkäuferin von ihrer Verpflichtung frei, die Käuferin von Schäden aufgrund der behaupteten Steuerverbindlichkeiten freizustellen.

6.6.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, entweder selbst oder durch Berater ihrer Wahl und auf ihre Kosten Prüfungen, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren durchzuführen und Rückerstattungsansprüche geltend zu machen, die im Zusammenhang mit allen behaupteten Steuerverbindlichkeiten stehen und die zu einem Freistellungsanspruch nach § 6 führen können (diese Prüfungen, Rückerstattungsansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit einer behaupteten Steuerverbindlichkeit werden nachfolgend zusammen als *Steuerauseinandersetzung* bezeichnet). Die Verkäuferin ist verpflichtet, innerhalb von 25 Bankarbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Käuferin gemäß § 6.6.1 der Käuferin ihre Absicht mitzuteilen, eine Steuerauseinandersetzung durchzuführen. Die Käuferin ist verpflichtet, mit der Verkäuferin zusammenzuwirken und die X-Gesellschaften oder ihre Rechtsnachfolger zur Mitwirkung in allen Verfahrensstadien der Steuerauseinandersetzung und auf Kosten der Verkäuferin zu veranlassen. Wird von der Verkäuferin keine Steuerauseinandersetzung durchgeführt oder wird der Käuferin keine Mitteilung über diese Entscheidung gemacht, können die Käuferin, die X-GmbH oder die betreffende Tochtergesellschaft oder Mehrheitsgesellschaft die behaupteten Steuerverbindlichkeiten begleichen, hierüber einen Vergleich abschließen oder diese anfechten (wobei weder die Käuferin noch eine der X-Gesellschaften eine behauptete Steuerverbindlichkeit begleichen oder hierüber einen Vergleich schließen darf, wenn die Verkäuferin hiergegen Einwände erhoben hat). Ungeachtet dessen kann die Verkäuferin auf eigene Kosten an jeder Steuerauseinandersetzung teilnehmen. Entscheidet sich die Verkäuferin für die Durchführung einer Steuerauseinandersetzung, hat die Käuferin unverzüglich dem von der Verkäuferin bezeichneten Vertreter eine Vollmacht zu erteilen und von den X-Gesellschaften wirksam erteilen zu lassen, mit der die Käuferin, die X-GmbH und/oder die entsprechende(n) Tochtergesellschaft(en) und/oder Mehrheitsgesellschaft(en) oder ihre Rechtsnachfolger bei der Steuerauseinandersetzung vertreten werden.

6.7 Steuerrückerstattungen

Erhält die X-GmbH oder eine der Tochtergesellschaften oder Mehrheitsgesellschaften eine Steuerrückerstattung für den Zeitraum bis zum (soweit nicht im Konsolidierten Jahresabschluss der X-GmbH aktiviert), hat die Käuferin den Betrag der Steuerrückerstattung an die Verkäuferin zu zahlen. Die Käuferin ist verpflichtet, der Verkäuferin unverzüglich Mitteilung über derartige Steuerrückerstattungen zu machen.

6.8 Umfang der Verkäuferhaftung bei Mehrheitsgesellschaften

Soweit sich ein Anspruch der Käuferin nach § 6 auf eine Mehrheitsgesellschaft bezieht, haftet die Verkäuferin nur pro rata in Höhe ihrer Beteiligung an der betreffenden Mehrheitsgesellschaft.

6.9 Verjährung

Ansprüche der Käuferin nach § 6 verjähren drei Monate nach endgültiger und bestandskräftiger Festsetzung der betreffenden Steuern, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zahlungstag.

§ 7 Selbstständige Garantieverprechen der Käuferin

7.1 Garantieverprechen

Die Käuferin garantiert hiermit im Wege eines selbstständigen Garantieverprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB Folgendes:

7.1.1 Die Käuferin ist nach Recht ordnungsgemäß errichtet, besteht wirksam und verfügt über die notwendige gesellschaftsrechtliche Verfügungsmacht, um ihre Vermögensgegenstände zu besitzen und ihren Geschäftsbetrieb zu führen.

7.1.2 Die Käuferin verfügt über die erforderliche gesellschaftsrechtliche Verfügungsmacht und ist durch alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Handlungen ordnungsgemäß ermächtigt, diesen Vertrag und die hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte durchzuführen.

7.1.3 Die Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages und der hiernach vorgesehenen Rechtsgeschäfte durch die Käuferin stellen keinen Verstoß gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen der Käuferin und keinen Verstoß gegen anwendbare gesetzliche Vorschriften, Urteile, einstweilige Verfügungen oder sonstige bindende Regelungen dar. Es bestehen keine anhängigen Gerichtsverfahren, Ermittlungs- oder sonstige Verfahren gegen die Käuferin vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde, die in irgendeiner Weise die Durchführung der nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte verhindern, modifizieren oder verzögern könnten. Nach Kenntnis der Käuferin drohen auch keine solchen Verfahren.

7.1.4 Auf Grundlage der durchgeführten Due Diligence ist sich die Käuferin keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, die Anlass für die Entstehung von Ansprüchen gegen die Verkäuferin nach Maßgabe der § 4 bis § 6 geben könnten.

7.1.5 Die Käuferin verfügt über ausreichende, sofort verfügbare Finanzmittel oder verbindliche finanzielle Zusagen, um den Kaufpreis zu zahlen und alle anderen erforderlichen Zahlungen nach oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu leisten.

7.2 Freistellung

Verletzt die Käuferin ein Garantieverprechen nach § 7.1, ist sie verpflichtet, die Verkäuferin von allen daraus entstehenden Schäden freizustellen. Alle Ansprüche der Verkäuferin nach diesem § 7 verjähren fünf (5) Jahre nach dem Zahlungstag.

§ 8 Weitere Verpflichtungen der Parteien

8.1 Kartellrechtliche Verfahren; sonstige regulatorische Bestimmungen

8.1.1 Die Käuferin ist verpflichtet, alle notwendigen Anmeldungen bei den zuständigen Kartell- oder anderen Verwaltungsbehörden – soweit nicht schon vor Abschluss dieses Vertrages vorgenommen – innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Abschluss dieses Vertrages vorzunehmen, soweit nicht eine frühere Anmeldung rechtlich geboten ist. Die Anmeldungen sind von der Käuferin im Namen aller Parteien vorzunehmen, falls die Verkäuferin hierzu ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, die indes nicht ohne Grund verweigert werden soll. Die Verkäuferin und die Käuferin sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Anmeldungen sowie bei allen Verhandlungen mit den Kartell- und anderen Verwaltungsbehörden zusammenzuwirken, um die Freigabe der nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte in kürzestmöglicher Zeit zu erreichen. Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich der jeweils anderen Partei Abschriften des Schriftverkehrs mit den Kartell- oder anderen Verwaltungsbehörden und Abschriften etwaiger schriftlicher Stellungnahmen, Anordnungen oder Entscheidungen dieser Behörden zukommen zu lassen. Die Käuferin ist nur berechtigt, Anmeldungen zurückzunehmen oder sich mit den zuständigen Kartell- oder anderen Verwaltungsbehörden auf eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu einigen, wenn die Verkäuferin ausdrücklich ihre vorherige schriftliche Zustimmung hierzu erteilt.

8.1.2 Wird die Erteilung der Freigabe durch die zuständigen Kartellbehörden vom Eintritt oder der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen seitens der Käuferin abhängig gemacht, ist letztere verpflichtet, diese Bedingungen oder Auflagen zu befolgen, es sei denn, dies ist für sie wirtschaftlich unzumutbar.

8.1.3 Soweit die zuständigen Kartellbehörden den in diesem Vertrag vereinbarten Zusammenschluss untersagen, ist die Käuferin auf Verlangen der Verkäuferin verpflichtet, Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen. Die Verkäuferin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst Rechtsmittel einzulegen oder sich an dem von der Käuferin eingeleiteten Rechtsmittelverfahren zu beteiligen.

8.2 Zugang zu Finanzformationen

Die Käuferin steht dafür ein, dass der Verkäuferin und ihren Vertretern nach dem Zahlungstag Zugang gewährt wird zu

(1) den Geschäftsbüchern der X-Gesellschaften für das Geschäftsjahr,

(2) den Geschäftsbüchern der X-Gesellschaften für das erste und zweite Quartal des Geschäftsjahres so-

wie zu allen anderen Finanzinformationen, die erforderlich sind, um eine Aufhebung der Konsolidierung zum Zahlungstag oder, sofern die Zahlung nicht am letzten Tag eines Monats stattfindet, zum Ende des auf den Zahlungstag folgenden Monats zu erreichen, sowie

(3) allen für die Vorbereitung von Steuererklärungen i. S. d. § 6.4 erforderlichen Informationen.

8.3 Keine Abweichung vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb; kein Wertabfluss

8.3.1 Die Verkäuferin ist verpflichtet, zwischen Abschluss dieses Vertrages und dem Zahlungsdatum soweit zulässig dafür zu sorgen, dass die X-Gesellschaften ihren jeweiligen Geschäftsbetrieb im gewöhnlichen Geschäftsgang und im Wesentlichen in der gleichen Art und Weise wie zuvor fortführen. § 4.2.11 findet entsprechende Anwendung.

8.3.2 Die Verkäuferin verpflichtet sich weiterhin, für den Zeitraum vom Tag des Abschlusses dieses Vertrages an bis einschließlich zum Zahlungstag – mit Ausnahme des Zulässigen Wertabflusses – keine Wertabflüsse gemäß § 4.2.12 zuzulassen.

8.4 Versicherungsschutz

Die Verkäuferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die X-Gesellschaften und ihr Geschäftsbetrieb bis zum Zahlungstag im Wesentlichen in gleicher Art und Weise wie bei Abschluss dieses Vertrages Versicherungsschutz haben und alle fälligen Versicherungsprämien rechtzeitig bezahlt werden.

8.5 Nutzung von Namen, Marken und geschäftlichen Bezeichnungen

8.5.1 Die Käuferin hat sicherzustellen, dass ohne unangemessene Verzögerung, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Zahlungstag, alle X-Gesellschaften und (sofern einschlägig) alle Minderheitsgesellschaften den Gebrauch der Firma „.....“ und aller diesbezüglichen Logos, Marken, Handelsnamen oder Ableitungen hiervon unterlassen. Die Käuferin hat spätestens bis zum Ablauf dieser Sechs-Monats-Frist die X-Gesellschaften und (sofern einschlägig) die Minderheitsgesellschaften zu veranlassen, die Firma „.....“ von allen Gebäuden, Fahrzeugen, Schildern, Rechnungen, Kennzeichen, Briefköpfen, Lieferpapieren und anderen Materialien des Geschäftsbetriebs zu streichen oder auf andere Weise unkenntlich zu machen. Die Käuferin ist des Weiteren verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine der vorgenannten Materialien verwendet oder in Verkehr gebracht werden, die Ähnlichkeiten zu der Firma „.....“ oder den diesbezüglichen Logos, Marken oder Handelsnamen aufweisen.

8.5.2 Die Käuferin erkennt an, dass die Verkäuferin gegenüber Dritten im Rahmen des § 8.5.1 nach dem Zahlungstag keine Haftung für die Nutzung der Firma „.....“ oder diesbezüglicher Logos, Marken oder Handelsnamen durch die Käuferin, die X-Gesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG trifft. Die Käuferin ist verpflichtet, die Verkäuferin von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.6 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Soweit nach dem Zahlungstag ein Dritter wegen eines Rechtsverhältnisses zur X-GmbH, einer Tochter- oder Mehrheitsgesellschaft oder einer Minderheitsbeteiligung neben oder anstelle einer der genannten Gesellschaften die Verkäuferin in Anspruch nimmt, hat die Käuferin die Verkäuferin von derartigen Ansprüchen freizuhalten und von damit zusammenhängenden Kosten, Aufwendungen und Schäden freizustellen. Die Parteien vereinbaren im Wege eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter i.S.d. § 328 BGB, dass Satz 1 entsprechend im Falle der Inanspruchnahme eines mit der Verkäuferin Verbundenen Unternehmens zugunsten dieses Unternehmens gilt.

8.7 Wettbewerbsverbot

8.7.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, für die Dauer von zwei (2) Jahren ab dem Zahlungstag

(1) keine Gesellschaft zu gründen, die mit dem gegenwärtigen Unternehmen der X-Gesellschaften in Wettbewerb steht, und

(2) keine Beteiligung in Höhe von mehr als fünfzig (50) Prozent der Anteile oder Stimmrechte an einer Gesellschaft zu erwerben, die mit der gegenwärtigen Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften in Wettbewerb steht.

8.7.2 Der Erwerb (einschließlich im Wege des Zusammenschlusses) von

(1) Beteiligungen ohne Kontrollerlangung an Gesellschaften, die sich in den gleichen Geschäftsfeldern wie gegenwärtig die Geschäftstätigkeit der X-Gesellschaften betätigen, oder

(2) Beteiligungen mit Kontrollerlangung an Gesellschaften oder Unternehmensgruppen, sofern entweder die jährlichen Umsätze der konkurrierenden Geschäftssparte [33] Prozent des Gesamtumsatzes in dieser Gesellschaft oder Unternehmensgruppe nicht überschreiten oder die konkurrierende Geschäftssparte innerhalb von [18] Monaten nach Erwerb der Kontrollmehrheit wieder veräußert wird,

ist vom Wettbewerbsverbot ausgenommen.

§ 9 Vertraulichkeit und Pressemitteilungen

9.1 Vertraulichkeit; Pressemitteilungen; Öffentliche Bekanntmachungen

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages geheim und vertraulich gegenüber Dritten zu behandeln, es sei denn, die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken. Pressemitteilungen oder andere öffentliche Bekanntmachungen über die nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsgeschäfte können von den Parteien vorgenommen werden, sofern Form und Wortlaut solcher Mitteilungen vorher von den anderen Parteien gebilligt worden sind. Ist eine Mitteilung nach Gesetz oder nach einer anwendbaren Börsenordnung vorgeschrieben, ist diese nach vorheriger Beratung mit der jeweils anderen Partei vorzunehmen.

9.2 Vertraulichkeit auf Seiten der Verkäuferin

Die Verkäuferin ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse der X-Gesellschaften und der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab dem Zahlungstag vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für eigene Zwecke nutzen, es sei denn, diese Geschäftsgeheimnisse sind ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt geworden, die Verkäuferin ist gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet oder die Käuferin oder eine der X-Gesellschaften hat der Offenlegung vorher zugestimmt.

9.3 Vertraulichkeit auf Seiten der Käuferin; Rückgabe von Unterlagen

Tritt keine der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 2 ein, verpflichten sich die Käuferin und die Garantiegeberin, alle im Zusammenhang mit dieser Transaktion von der Verkäuferin erlangten Informationen vertraulich zu behandeln. Ferner sind sie verpflichtet, sämtliche von der Verkäuferin erhaltenen Unterlagen und in anderer Form verkörpert Informationen, einschließlich aller Kopien, an die Verkäuferin zurückzugeben, sowie alle Unterlagen und in anderer Form verkörpert Informationen zu vernichten, die auf Grundlage von Informationen der Verkäuferin erstellt wurden, es sei denn, diese Informationen sind – ohne Verletzung der Vertraulichkeit gegenüber der Verkäuferin – öffentlich bekannt. Die Käuferin und die Garantiegeberin haben kein Zurückbehaltungsrecht an den genannten Unterlagen und sonstigen Informationen.

§ 10 Abtretung von Rechten und Pflichten

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abgetreten werden.

§ 11 Garantiegeberin der Käuferin und Freistellung

11.1 Garantieversprechen

Die Garantiegeberin garantiert hiermit im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens i.S.d. § 311 Abs. 1 BGB die Erfüllung der Verpflichtungen der Käuferin aus diesem Vertrag, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen durch die Käuferin.

11.2 Freistellung

Die Garantiegeberin hat die Verkäuferin auf erstes Anfordern von allen von der Käuferin gegen die Verkäuferin geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, soweit diese die Haftungsbeschränkung der Verkäuferin gemäß § 4 bis § 6 dieses Vertrages übersteigen.

§ 12 Kosten und Verkehrsteuern

12.1 Kosten und Verkehrsteuern

Alle Verkehrsteuern, einschließlich der Grunderwerbsteuer, die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrags und alle anderen Gebühren und Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder Durchführung dieses Vertrags anfallen, trägt die Käuferin. Dies gilt auch für alle Gebühren und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Verfahren und der Befolgung anderer regulatorischer Bestimmungen.

12.2 Beraterkosten

Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Auslagen, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

§ 13 Mitteilungen

13.1 Form der Mitteilungen

Alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (nachfolgend zusammenfassend als *Mitteilungen* bezeichnet) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht.

13.2 Mitteilungen an die Verkäuferin

Alle Mitteilungen an die Verkäuferin im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

.....

sowie nachrichtlich an ihre Berater:

.....

13.3 Mitteilungen an die Käuferin

Alle Mitteilungen an die Käuferin im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

.....

sowie nachrichtlich an ihre Berater:

.....

13.4 Mitteilungen an die Garantiegeberin

Alle Mitteilungen an die Garantiegeberin im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

.....

13.5 Adressänderungen

Die Parteien haben Änderungen ihrer in §§ 13.2 bis 13.4 genannten Anschriften den jeweils anderen Parteien und ihren Beratern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

13.6 Mitteilungen an Berater

13.6.1 Der Empfang von Mitteilungen oder deren Kopien im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch die Berater der Parteien begründet oder ersetzt nicht den Zugang der Mitteilungen an die Parteien selbst.

13.6.2 Für den Zugang einer Mitteilung bei einer Partei ist es unerheblich, ob die Mitteilung dem Berater dieser Partei oder dem beurkundenden Notar nachrichtlich zugegangen ist; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag den Zugang vorsieht.

§ 14 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

14.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

14.2 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand

14.3 Bankarbeitstag

Bankarbeitstag i.S. dieses Vertrages ist ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen) an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

14.4 Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. § 13.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

14.5 Überschriften; Verweise auf deutsche Rechtsbegriffe; Verweise auf Paragraphen

14.5.1 Die Überschriften der Paragraphen und Absätze in diesem Vertrag dienen allein der Übersichtlichkeit. Für die Auslegung des Vertrages sind sie nicht zu berücksichtigen.

14.5.2 Verweise in diesem Vertrag auf Gesellschafts- oder Beteiligungsformen, Verfahren, Behörden oder sonstige Institute, Rechte, Einrichtungen, Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse (nachfolgend zusammenfassend als *Rechtsbegriff* bezeichnet) des deutschen Rechts erstrecken sich auch auf den funktionsgleichen Rechtsbegriff eines ausländischen Rechts, soweit ein Sachverhalt nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen ist. Existiert ein funktionsgleicher Rechtsbegriff nicht, ist derjenige Rechtsbegriff einbezogen, der dem deutschen Rechtsbegriff funktional am nächsten kommt.

14.5.3 Verweise in diesem Vertrag auf Paragraphen ohne Angabe eines Gesetzes oder des Vertrages meinen Paragraphen dieses Vertrages.

14.6 Anlagen

Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags.

14.7 Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

14.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.